

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Plätze anlässlich der Volksfeste in der Gemeinde Tholey

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG - vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) und des § 71 der Gewerbeordnung vom 21.06.1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Plätze aus Anlass der Volksfeste werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer für den steuerpflichtigen Teil der Gebühren enthalten.
- (3) In den Gebühren sind Wasser-, Abwasser- und Stromkosten sowie Anschlusskosten nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wurde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Fläche ohne vorangegangene Zuweisung tatsächlich benutzt wird.
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr für Volksfeste wird im Voraus für die gesamte Veranstaltungsdauer erhoben.
- (2) Die als Berechnungsgrundlage maßgebende Meterzahl ergibt sich
 1. bei rechteckigen Geschäften aus der Addition von Länge und Breite,
 2. bei quadratischen Geschäften aus der doppelten Größe einer Seite,
 3. bei Rundgeschäften aus dem doppelten Durchmesser der benutzten Bodenfläche,
 4. bei Zelten aus der Quadratmeterzahl.Jeder angefangene Meter ist voll anzurechnen.
- (3) Die errechneten Gebühren werden auf volle Euro-Beträge nach den Vorgaben des kaufmännischen Rundens auf- bzw. abgerundet.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes und ist unmittelbar danach an die Gemeindekasse Tholey zu zahlen, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen zwischen der Gemeindeverwaltung Tholey und den Platzbenutzern getroffen sind.

(2) Von der Gebührenerhebung kann nach der gesetzlichen Vorschrift des § 4 Abs. 3 KAG abgesehen werden, wenn die Einziehung der Gebühr bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre oder nicht im öffentlichen Interesse liegt. Aus den gleichen Gründen kann eine Gebühr ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(4) Stundungen oder Ratenzahlungen sind nicht möglich.

§ 5 Ausschluss von Gebührenermäßigung und -erstattung

Wird ein dem Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener Standplatz von diesem ganz oder teilweise nicht benutzt, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden.

(2) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist unzulässig.

§ 7 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Bemessung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungseinrichtungen oder –leistungen

Die der Gemeindeverwaltung für die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungseinrichtungen oder -leistungen entstehenden Aufwendungen werden bei installierten Zwischenzählern verbrauchsgerecht, ansonsten pauschaliert unter den Beschickern verrechnet.

§ 9 Personenbezogene Begriffe

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf eine bestimmte Person in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Tholey, den 18.12.2017

Hermann Josef Schmidt
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Gebührenverzeichnis zu der Satzung über die Veranstaltung von Volksfesten in der Ge- meinde Tholey vom 13.12.2017

Bei Volksfesten / Kirmessen werden auf Berechnungsgrundlage des § 3 fol-
gende Gebühren erhoben:

Art des Geschäftes	Theley, Has- born-Dtw. [€ / lfd. m]	Tholey [€ / lfd. m]	Sotzweiler [€ / lfd. m]	Bohnental, Bergweiler [€ / lfd. m]
Autoscooter	7,75	6,25	4,75	2,75
Fahrgeschäfte für Er- wachsene mit Über- dachung	5,00	4,00	3,00	2,50
Fahrgeschäfte für Er- wachsene ohne Über- dachung	4,50	3,50	2,50	2,00
Fahrgeschäfte für Kinder (Rundbahnen)	4,00	3,00	2,50	2,00
Fahrgeschäfte für Kinder (rechteckige Fahrge- schäfte)	3,50	3,00	2,50	1,75
Imbissstand	4,50	4,00	3,50	2,50
Bierrondells / Ausschank	5,00	4,50	4,00	3,50
Festzelt pro m ²	0,90	0,60	0,50	0,40
Sport- und Schießhallen	3,00	2,50	2,00	1,50
Spielgeräte, Verlosung	3,00	2,50	2,00	1,50
Spielwarenstände	3,00	2,50	2,00	1,50
Süßwarenstände	3,50	3,00	2,50	2,00
Sonstige Verkaufsstän- de	3,00	2,50	2,00	1,50

Bei Zelten beträgt die Mindestgebühr 50,00 €.